

**Zwei neu entdeckte Zunftordnungsbücher des
Metzgereihandwerks der Stadt Neckargemünd
aus dem 18. Jh. aus Meckesheim
und das Dokument GLA 229/71657
Material- und Textvorlage**

Francisca Feraudi-Gruénais

Transkription: *Elias K. Arkenau* unter Mitarbeit von *Thomas G. Wilhelmi*



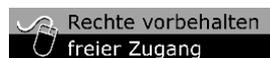
Impressum

Autorin

Francisca Feraudi-Gruénais

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt, aber kostenlos zugänglich. Die Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, ist nur innerhalb der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts oder mit Zustimmung des Urhebers gestattet.

heiDOK | Heidelberger
Dokumentenserver

Publiziert auf heiDOK – Heidelberger Dokumentenserver
Universitätsbibliothek Heidelberg 2021.

Text © 2021, Autorin

Die Online-Version dieser Publikation ist dauerhaft verfügbar (Open Access).

DOI: <https://doi.org/10.11588/heidok.30515>

**Zwei neu entdeckte Zunftordnungsbücher des Metzgereihandwerks
der Stadt Neckargemünd aus dem 18. Jh. aus Meckesheim
und das Dokument GLA 229/71657
Material- und Textvorlage**

Francisca Feraudi-Gruénais

Transkription: *Elias K. Arkenau* unter Mitarbeit von *Thomas G. Wilhelmi*

Fundumstände

1 Metzger-Zunftordnung von 1716 (1706)

1.1 Beschreibung – 1.2 Allgemeine Bemerkungen zum Dokument – 1.3
Transkription

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

2.1 Beschreibung – 2.2 Allgemeine Bemerkungen zum Dokument – 2.3
Transkription

3 Zunfttruhe

3.1 Beschreibung

4 Bedeutung des Befundes

Literatur

Nachwort und Dank

Fundumstände

Beide Bücher (s. u. 1 und 2) sind im Frühjahr 2020 bei Aufräumarbeiten auf dem Speicher des Gasthauses „Zum Lamm“ in Meckesheim (Rhein-Neckar-Kreis) wiederentdeckt worden, wo sie in einer Holzkiste, der wohl original zugehörigen Zunfttruhe (s. u. 3), verwahrt waren. Anfang Mai des gleichen Jahres nahm die Verfasserin sämtliche Objekte in Augenschein und dokumentierte sie fotografisch.¹ Bücher und Zunfttruhe befinden sich in Privatbesitz.

¹ Die fotografische Dokumentation ist mit freundlicher Zustimmung der Eigentümer jetzt online zugänglich in der Digitalen Bibliothek der Universitätsbibliothek Heidelberg. (Dokument 1 von 1716, hier 1): <https://doi.org/10.11588/diglit.55959>; (Dokument 2 von 1752, hier 2): <https://doi.org/10.11588/diglit.55964>.

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

1 Metzger-Zunftordnung von 1716 (1706)², erlassen von Kurfürst Johann Wilhelm

1.1 Beschreibung

1.1.1 Erhaltungszustand:

Weitgehend vollständig erhaltenes, repräsentativ gebundenes Ordnungsbuch mit gebrauchts-, alters- und lagerungsbedingten Schäden insbesondere an der Buchdecke (s. u. 1.1.2), im Bereich des ausgebrochenen Siegels (s. u. 1.1.7.1 a) sowie auf Titelblatt und Titulaturseite infolge von Tintenfraß; konservierungsbedürftig. Eine bereits zeitgenössische Beschädigung auf dem Titelblatt resultiert aus einer Korrekturmaßnahme am Text durch Abänderung der Jahreszahl 1706 in 1716 (s. u. 1.2.3). Das Papier ist an der Stelle der getilgten Ziffer 0 perforiert (s. u. 1.2.1.2 u. 1.3, Z. 14, m. Anm. 14).

1.1.2 Buchdecke:

Ca. 35 x 22 cm; aus Pappe; ganzbändig mit purpurfarbenem Buntpapier mit Golddruckprägung (Beschriftung³ und ornamentaler Dekor) bezogen; Reste der goldenen Einfärbung an Vorder- und Hinterdeckel noch gut erkennbar. Stärkere Beschädigung am Vorderdeckel, wo Teile des roten Bezugs abgerissen sind, und am Buchrücken mit beträchtlichen Abriebspuren im Bereich der sieben Bünde. An den Außenseiten der Buchdecke oben und unten jeweils ein Schlitz zur Aufnahme von insgesamt vier textilen Verschlussbändern; von diesen hat sich an der Außen- und Innenseite des Hinterdeckels unten ein abgerissenes Stück erhalten.

1.1.3 Vorsatz:

Jeweils nur als Spiegel (ohne fliegendes Vorsatzblatt) aus moosgrünem Buntpapier mit goldenem Punkt- und Sternenmuster an den Innenseiten von Vorder- und Hinterdeckel.

1.1.4 Buchkörper:

Soweit äußerlich erkennbar⁴ aus insgesamt drei aufeinandergelegten und zusammengehefteten ein- bzw. mehrbogigen Lagen (1.1.4.1-1.1.4.3) sowie vier am Ende eingebundenen halben Papierbogen zusammengesetzt. Insgesamt neun ganze und vier halbe Bogen zu 44 Seiten, davon 22 Seiten (S. 9 und S. 13-33) beschrieben.

1.1.4.1 Lage 1: (S. 1-8) Zwei ineinander liegende mittig gefalzte Bogen. Insgesamt acht Seiten, sämtlich unbeschrieben.

1.1.4.2 Lage 2: (S. 9-12) Ein einzelner, mittig gefalzter und gesiegelter (s. u. 1.1.7.1 a) Bogen. Die erste Seite ist beschrieben (Titelblatt, S. 9), die folgenden drei Seiten sind unbeschrieben.

1.1.4.3 Lage 3: Sechs ineinander gelegte, mittig gefalzte und gesiegelte (s. u. 1.1.7.1. a), teils beschriebene (Titulatur samt Präambel, S. 13-14 [= |1r|-|1v|] und

² Zur Datierung s. u. 1.2.1.2 u. 1.2.3.

³ S. u. 1.3 (Transkription), Z. 1-4.

⁴ Im Zuge einer künftigen Restaurierung wäre die hier rein äußerlich (nicht-invasiv) vorgenommene Beschreibung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

Zunftartikel, S. 14-33 [= |1v|-|11r|]) und teils unbeschriebene (S. 34-36) Seiten.

1.1.4.4 Einzelseiten: Vier eingebundene halbe Bogen (S. 37-44); sämtlich unbeschrieben.

1.1.5 Heftung:
Stichheftung auf sieben Stiche.

1.1.6 Papierbogen und Wasserzeichen:
Kanzleiformat (vorliegend ca. 32,5 x 41 cm). Vergé-Papier mit feinmaschiger Siebstruktur aus Ripp- und Kettdrähten. Drei verschiedene Wasserzeichen aus zwei unterschiedlichen Schöpfformen. Form 1: Lilienmotiv in ovalem Rankenmedaillon mit Beizeichen „B“⁵; Form 2: Hauptwasserzeichen Wappenschild mit Krone flankiert von Löwen, Gegenzeichen „T S M“⁶ (Abb. 1 a u. b).

1.1.7 Beglaubigungszeichen:

1.1.7.1 Siegel:

a Großes Siegel: (**Abb. 2 b**) Ovaler (h. 4,5 cm /b. 4 cm) Prägesiegelabdruck am Ende des Textes der Zunftordnung (**S. 33**). Ausgebrochen; erhalten lediglich Spuren des roten Siegelacks und der geprägten Siegeloblate aus Papier sowie der Abdruck der in Resten erhaltenen blau-weißen Siegelschnur. Das Siegelbild zeigt das kurfürstliche Wappen Johann Wilhelms als Erztruchsess mit goldenem Reichsapfel;⁷ Siegelumschrift: *I(ohannes) Guiliel(mus) C(omes) P(alatinus) R(heni) S(acri) R(omani) I(mperii) Archid(apifer) [---]* (Lesung Verf.).

b Kleines Siegel: (**Abb. 2 a**) Insgesamt sieben runde (dm 2,4 cm) Prägesiegelabdrücke auf sämtlichen Kopfstegen der recto-Seiten der Lagen 2 und 3 (s. o. 1.1.4.2 und 1.1.4.3) jeweils links der zugehörigen Handzeichen (s. u. 1.1.7.2). Das Siegelbild zeigt den Pfälzer Löwen; keine Siegelumschrift. Zusammen mit den Namenskürzeln dienten die kleinen Siegelabdrücke der Authentifizierung der gültigen Bogen.

1.1.7.2 Handzeichen: Jeweils rechts neben die sieben kleineren Prägesiegelabdrücke (s. o. 1.1.7.1 b) gesetzte Namenskürzel (Auflösung unklar) zum Abzeichnen der verbindlichen Fassung der Zunftordnung.

1.1.8 Schreibstoffe:
Dunkelbraune deckende Tinte.

1.1.9 Schriftarten: (**Abb. 3**)

1.1.9.1 Fraktur: Titelblatt (S. 9), Titulatur (S. 13 [= |1r|], Z. 15-16), Präambel (S. 13 [=

⁵ Vgl. ähnlich
https://www.wasserzeichen-online.de/wzis/struktur_quellen.php?ccode=DE&locid=164&depoid=164&signidsingle=19335&quellentyp=1&zeigeWz=26600.

⁶ In den einschlägigen Sammlungen [wasserzeichen-online.de](https://www.wasserzeichen-online.de), [piccard-online.de](https://www.piccard-online.de) und [Bernstein The memory of paper](https://www.bernstein-the-memory-of-paper.com) nicht aufgeführt.

⁷ Vgl. ähnlich
https://digilib.zikg.eu/servlet/Scaler?fn=19002447/FMLAC8835_04&dw=240&dh=.

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

|1r|], Z. 23).

1.1.9.2 Kanzlei: Titulatur (Z. 17-22), Präambel (Z.24).

1.1.9.3 Kurrente: Präambel (Fortsetzung), Zunftartikel (S. 13-33 [= |1r|-|11r|], Z. 25-419).

1.1.9.4 Lateinische Schrift: Titelblatt (Z. 13 u. 33, Z. 418: *Aprilis*; S. 33, Z. 416: *Datum*).

1.1.10 Layout und Textgestaltung:

1.1.10.1 Titelblatt: zentriert, mit aufwendig verzierten Versalien sowie Schnörkeldekor an den Zeilenanfängen (Z. 11-14) und -enden (Z. 5-14), auf den Freiflächen oberhalb und unterhalb des Titels sowie zwischen den Zeilen.

1.1.10.2 Titulatur, Präambel und Zunftartikel: Breite Ränder oben, links und unten; rechts randlos. Linksbündig mit ausgerückten ersten Artikelzeilen; verschnörkelte Versalien zu Beginn von Titulatur und Präambel, einfache Versalien am Anfang neuer Artikelabschnitte. Insgesamt vom Titelblatt deutlich abweichende Schrift- und Machart (s. u. 1.2.1) (**Abb. 4 a u. b**).

1.1.10.3 Zunftartikel: Bezifferung mit zentriert vorangestellten überstrichenen arabischen Ordnungszahlen.⁸

1.2 Allgemeine Bemerkungen zum Dokument

1.2.1 Fertigungsschritte:

Erscheinungsbild des Buches, Zusammensetzung des Buchkörpers aus mehreren Lagen und Einzelseiten (s. o. 1.1.4) und die Verwendung unterschiedlicher Schriftarten und Gestaltungselemente (s. o. 1.1.9 u. 1.1.10) legen eine arbeitsteilige, asynchrone Fertigung in den folgenden vier Schritten nahe (s. auch u. 1.2.3):

1.2.1.1 Erstellung der Buchdecke (bereits für das Jahr 1706; 1716 unverändert wiederverwendet),

1.2.1.2 Erstellung des Titelblatts (bereits für das Jahr 1706; 1716 korrigiert und wiederverwendet),

1.2.1.3 Erstellung der ersten Zeilen von Titulatur und Präambel (in Fraktur, s. o. 1.1.9.1) und weitere Ausführung der Titulatur auf dem vorgehaltenen Platz zwischen Anfang der Titulatur und Überschrift der Präambel sowie der zweiten formelhaften Zeile der Präambel (in Kanzlei, s. o. 1.1.9.2; für das Jahr 1716 [oder früher?]),

1.2.1.4 Fertigstellung der Präambel und Ausführung des Textes der einzelnen Zunftartikel (in Kurrente, s. o. 1.1.9.3; für das Jahr 1716).

Titelblatt (Lage 2; s. o. 1.1.4.2) und Titulatur / erste Seite der Präambel (Lage 3, S. 13; s. o. 1.1.4.3) lagen somit als arbeitsteilig vorbereitete ‚Formulare‘ vor (in Fraktur und Kanzlei), die für den konkreten Anwendungsfall um den aktuellen Ordnungstext (in Kurrente) ergänzt und – vorliegend offenbar nach zehn Jahren neu – zusammengeheftet worden sind (**Abb. 4 a u. b**): Der Vergleich von Schrift, Versaliengestaltung und Schnörkeldekor (**Abb. 5 a u. b**) zeigt deutlich, dass es sich bei der in Meckesheim erhaltenen Fassung von 1716 um eine ‚recycelte‘ Version handelte

⁸ Ziffer 1 durchgehend jeweils mit Überpunkt.

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

(s. u. 1.2.3), bei der lediglich der Inhalt (Lage 3, s. o. 1.1.4.3) erneuert, die Buchdecke (s. o. 1.1.2) jedoch unverändert und das Titelblatt (Lage 2, s. o. 1.1.4.2) mit Korrekturen wiederverwendet worden sind.

1.2.2 Aufbau und Inhalt:

Umrahmt von **Titelblatt** (S. 9, Z. 5-14), **Titulatur** (Z. 15-22) und **Präambel** (Z. 23-43) sowie **Schlussformel** (Z. 405-419) ist die eigentliche Zunftordnung (Z. 44-404) in zwei Teile zu je 21 (Z. 44-293) bzw. 15 (Z. 294-404) Zunftartikeln untergliedert. Der **erste Teil (Art. 1.-21.)** behandelt die Vorschriften für die Meister und Knechte, der **zweite (Art. 1.-15.)** jene für das Gesinde. Im Einzelnen:

Erster Teil: Aufnahmebedingungen und -gebühren (Art. 1.); Wahl der Zunftmeister (Art. 2.); Schlichtung von Streitigkeiten (Art. 3.); Strafzumessungen (Art. 4.); Sitzordnung (Art. 5.); Anwesenheitspflicht (Art. 6.); Versammlungsdisziplin (Art. 7.); Geschäftsregeln: Schutz vor Wucher, Vorkaufsrecht, Schutz von Vertragserfüllung, Überbietschutz, Einigungsverfahren (Art. 8.-10.); Warnung/Kaufverbot bei krankem Vieh (Art. 11.); Schutz vor Kundenabwerbung (Art. 12.); Auswahl der Gesellen (Art. 13.); Regeln für die Ausbildung durch Meister (Art. 14.); Aufnahme nichtzünftig ausgebildeter Knechte (Art. 15.); Verkaufsbeschränkungen (Art. 16.); Kleiderordnung (Art. 17.); Schächtordnung (Art. 18.); Anwesenheitspflicht bei Fastnachtsumzügen (Art. 19.); Marktverkauf (Art. 20.); Abwerbung von Gesinde (Art. 21.).

Zweiter Teil: Anwesenheitspflichten (Art. 1.); Zunftgeld (Art. 2.); Aberkennung des Handwerks bei: Kauf von krankem/totem Vieh, grundlosem Schlachten, Missachtung von Schonzeiten für Kälber/Kühe, überteuerten Abrechnungen, Missachtung des Loyalitätsgebots (Art. 3.-9.); Vorkaufsrecht (Art. 10.); Freizügigkeit von Kauf/Verkauf (Art. 11.); Verspielen von Geld (Art. 12.); Verbot verbaler Aggression (Art. 13.); Loyalität (Art. 14.); ordnungsgemäße Abrechnungen (Art. 15.).

1.2.3 Datierung / Ausstellungsort:

Der Erlass der vorliegenden Metzgerordnung datiert auf den **25. April 1716**; Ausstellungsort war Heidelberg.

Eine ältere Metzgerordnung wurde bereits zehn Jahre zuvor, mit Datum vom 9. Oktober 1706, ebenfalls in Heidelberg, erlassen⁹ (**Abb. 5 a u. b**). Für sie wurde ursprünglich jene Buchdecke (s. o. 1.1.2) hergestellt, die ein Dezennium später für die

⁹ Heute verwahrt im Generallandesarchiv Karlsruhe und mit freundlicher Genehmigung des Landesarchivs Baden-Württemberg hier erstmals online zugänglich gemacht: **Zunftordnung der Metzger zu Neckargemünd und Dilsberg (Heidelberg, 9. Oktober 1706), GLA 229/71657**: Es handelt sich dabei augenscheinlich (auf Grundlage der Ablichtungen) um eine einfache Lage bestehend aus fünf mittig gefalteten Papierbogen, deren erste 18 Seiten mit **Titulatur, Präambel** und insgesamt 36 Zunftartikeln (**21 Regularien für die Meister und Knechte, 15 Regularien für das Gesinde**) beschrieben sind; die beiden letzten Seiten der Lage sind unbeschriftet. Diese Ordnung von 1706 gilt als die älteste Neckargemünder Zunftordnung (Wüst 1988, 504). Dem ansonsten vollständigen Dokument im GLA fehlen lediglich die Buchdecke und das Titelblatt. Beide Bestandteile scheinen nun mit großer Wahrscheinlichkeit im hier vorgelegten **Meckesheimer Fund (in der aktualisierten Version von 1716)** wieder greifbar, die älteste bekannte Zunfturkunde aus Neckargemünd somit erstmals seit 1716 wieder vollständig fassbar zu sein (letzte Sicherheit über eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit vermag nur eine Autopsie des Dokuments im GLA zu geben, die der Verf. umständehalber nicht möglich war).

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

hier vorgelegte Zunftordnung von 1716 wiederverwendet worden ist, während die eingebundenen Ordnungsartikel von **1706** (GLA) gegen die hier vorgelegten von **1716** (Lage 3, s. o. 1.1.4.3) ausgetauscht wurden. Im Zuge dieser inhaltlichen Neufassung wurde das in die Buchdecke eingeprägte ältere Datum von 1706 belassen und dieses lediglich auf dem **Titelblatt** notdürftig korrigiert (s. o. 1.1.1 und 1.2.1).

Das neue Datum der hier vorgelegten Urkunde von 1716 liegt nur wenige Wochen vor dem Tod des Kurfürsten.

1.2.4 Bezug zum Fundort:

Innerhalb der kurpfälzischen Verwaltungsgliederung war Meckesheim als Teil der Zent Meckesheim mit Sitz in Neckargemünd dem Amt Dilsberg, seinerseits Unteramt (auch „Kellerei“) des Oberamts Heidelberg, zugeordnet. Über den hier vorgelegten Befund hinausgehende Informationen zu Verbindungen des Fundorts beim Gasthaus „Zum Lamm“ in Meckesheim (bis 2020 mit Metzgerei) mit der vorliegend für das 18. Jh. bezeugten Neckargemünder Metzgerzunft liegen der Verf. nicht vor (s. auch u. 4).¹⁰

1.2.5 Lebens- / Regierungsdaten von Kurfürst Johann Wilhelm:

*16.4.1658- / 2.9.1690- +18.6. 1716.

1.3 Transkription¹¹

(Vorderdeckel)

*Metzger Zunfft [Or]dnung
Der Stadt Neck[arg]emund
Und Ambt Dil<s>p[er]lg.
1706*

(Titelblatt)

5 *Zunfft Ordnung
Eines
Löblichen Handwercks
Der
Metzger Der Statt*
10 *Neckargemündt Und Ambts
Dilsp[er]g
Ertheilet
Heydelberg den 25.ten¹² ~~Octobris~~ Aprilis¹³
Anno 1716¹⁴*

¹⁰ Zu den Aktivitäten der Zünfte des 18. Jh. im Gebiet der Meckesheimer Zent s. allgemein Wüst 1988, 503-505.

¹¹ Buchstaben- und zeichengetreue Wiedergabe des originalen Wortlauts, Arkenau unter Mitarbeit von Wilhelmi; Z.1-4 Verf.

¹² Zeitgenössische Korrektur, ursprünglich *9.ten*.

¹³ Zeitgenössische Korrektur, ursprünglich *Octobris* dreifach durchgestrichen und mit *Aprilis* überschrieben.

¹⁴ Zeitgenössische Korrektur, ursprünglich *1706*; s. auch o. 1.1.1.

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

(Titulatur)

15 Von Gottes Gna- | 1r |
den Wir Johann Wilhelm Pfaltz-
graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs
ertz Truchsäs, vnd Churfürst, in Baye-
ren, zu Jülich¹⁵, Cleve, vnd Berg Hertzog,
20 Fürst zu Mörs, Ghraff Zu Veldentz,
Sponheim der Marck, vnd Raven-
spurg, Herr zu Ravenstein

(Präambel)

Thun Kundt vnd offenbahren
mit dießem brieff; Nachdem unß die
25 Meistere deß Metzger Handwercks Zue
Neckargemünd, vnd Ambt Dilsperg,
Vnterthänigst zu vernehmen gegeben,
Waß massen in ihrem Handwerckh aller-
hand Unordnungen, Mißbräuch, mängel
30 und gebrechen Eingerissen, vnd
dahero gehorsambst angesucht, ihnen
Eine Zunftordnung in gnaden
zu Ertheilen, damit allen solchen
Vnordnungen, und gebrechen vor-
35 gekommen, auch jhre jungen und gesind, | 1v |
allen orthen vor zünftig [passirt]¹⁶ werden,
daß Wir darauf dieße Zunftordnung
gnädigst ertheillet, und Concediret, ertheilen
und Concedirn dieselbe auch in Krafft
40 dieses, und befehlen denen Meistern,
Vnd Knechten obermelten Zunft, daß
Sie allen hernach Beschriebenen Articulen
gehorsambst nachleben; vnd Zwar

(Zunftartikel)

1.
45 Zum Ersten, Daferne jemandt
begehrt in die Metzger Zunft einver-
leibt zuwerden, der solle bey denen
Meistern gemelter zunft, gebührende
ansuchung darumb thun, auch glaub-
50 würdige Kundschaft seiner geburth,
Namens, und Ehrbahren weßens, bey-

¹⁵ Konjektur für *Gülich*.

¹⁶ Wegen durchdringender Tinte von der Vorderseite des Blattes nicht lesbar. Ergänzung nach Verf. (confirmav. Arkenau und Wilhelmi) (**Abb. 6 a / 6 b**).

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

Bringen, Wie ingleichen seinen Lehr-
brieff, daß Er daß Handwerckh zünftig
Ehrlehret, vorzeigen, wan solches geschehen, |2r|
55 vnd derselbe in die Zunft aufgenommen
worden, solle Er der Zunft dreysig Gulden,
vnd vor die Fraw Fünf gulden so dann
eine Mahlzeit zu geben schuldig seyn, und
wann demselben seine Hausfraw stirbt,
60 Er darauf sich anderwerths, und Zwar
an Eine Weibs person verheyrahet,
welche nicht Metzger Zünftig, solle derselbe
schuldig seyn, solche Ebenfals Einzukauffen,
Welcher aber Eines Meisters Sohn ist, in
65 Gemelter Zunft, und begehrt in ihre Zunft
Zukommen, derselbe solle für sich Zwänzig
Gulden, und für seine Fraw, wan Sie
Keine Metzgers Tochter, oder Metzgers
Wittfraw ist, Fünf gulden erlegen,
70 vnd weilen von obigen Dreysig gulden,
auf die Mahlzeit, dem Herkommen gemäß,
Zwänzig gulden verwendet werden,
so soll Einem neuen Meister freystehen,
Daß geld zu geben, oder daß Meister mahl |2v|
75 selbst zu halten, die übrigen Zehen gulden
aber, sollen in die Laden gelegt, vnd da
durch Gemeiner Zunft onera bestritten
werdhen.

2.

80 Zum Zweyten: Wan die Meister Jähr-
lichen Zunft Meister Erwehlen, solle die Wahl
in Zweyen alten, und Zweyen jungen
Meisteren Bestehen, und wan solche geschehen,
selbige unßerm ober Amt Heydelberg
85 für getragen werden, da dan derselbe
von denen vorgeschlagenen vier Zunftmeisteren
Zwey, als einen alten, und Einen jungen
Zu erwehlen, und Zu Confirmiren, wie solches
von alters-her in Metzgers Zunften
90 Brauchlich, und Herkommens gewesen, und
solle dieße wahl jährlich geschehen.

3.

Zum dritten: Were es sache, daß irrungen
oder Zweytracht, zwischen ein, oder anderen |3r|
95 Von obigen Meisteren entstündte, so sollen
die Zunft Meistere Einen, oder Zwey

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

der ältesten, und so viel der jungen Meistern
von ihrem Handwerckh Zu sich nehmen,
vnd machthaben, die streithende Partheien
100 güthlich Zu vermögen, und Zu Endscheiden,
dabey es auch sein Verbleiben haben solle,
es weren dan straffbahre sachen, so gnädigste
Herrschaft gebühren, bey so gestalten
dingen sie nicht macht haben sollen, die Streit-
105 tige Parthien Zu vereinigen, sondern
selbige an die orthe, allwo sie hin gehören
Zu verweisen, welcher aber sich hierin
Vngehorsamblich erzeiget, derselbe solle
umb Einen Halben gulden Zur straff ver-
110 fallen seyn, dauon die eine Helfte gnädigster
Herrschaft, die andere Helfte aber der Zunft
gebühret;

4.

Zum Vierten: Wan die Zunft Meistere
105 gebiethen zu Schweigen, oder etliche be-
rufen zu Jhnen zu Kommen, umb
einigkeit unter ihnen zu machen,
oder sonsten sachen zu handeln,
die Zunft, oder das Handwerckh an-
110 treffend, Einer, oder der andere
aber sich wieder setzte, solches Zu thuen,
und auf angelegtes gebott vnghe-
horsamb wäre, derselbe soll Zur straf
Ein Viertel Wein erlegen.

|3v|

5.

Zum Fünfften, Eß sollen die Meistere
obgemelter Zunft, wan Sie gebott
halten, oder sonsten bey einer Zech-
oder Mahlzeit bey ein ander seynd,
120 nach der ordnung, als die Zunft
Meister oben an, und darnach die
älteste, und wie sie nach ein ander
in die Zunft Kommen seyn, sitzen.

6.

Zum Sechsten, Wan die Zunft Meistere
125 in sachen gnädigster Herrschaft betreffend
und ein gebott machen lassen, und dan
ein, oder der andere sich ungehorsamb
erzeiget, und ohne erheblich ursach auß-
130 bleibet, der soll zur straff erlegen

|4r|

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

*Einen Halben gulden, dauon die Helfte
gnädigster Herrschaft, die andere Helfte
der Zunft gebühret.*

7.

- 135 *Zum Siebenden, Wan Jemandt bey
Versambleter zunft gottloser weiße
Schwöret, oder fluchet, oder einer den
anderen s:v:¹⁷ Lügen strafft, oder sonsten
grobe Zotten treibet, und nicht Schweigen
140 will, so man ihm Schweigen Heißet, der
soll zur straff erlegen Ein Viertel Wein.*

8.

- Zum Achten, Eß soll Kein Meister
oder Knecht Ein mehreres auf Ein stück* |4v|
145 *Viehe biehten, als dasselbe werth ist, und
Er es selber darumb behalten wolte,
umb nicht das Viehe zu vertheüren, und
einem anderen einen bößen Kauff Zumachen,
welcher ein solches thut der soll ohn-
150 nachlässlich straff erlegen Einen gulden,
dauon die Helfte gnädigster Herrschaft,
Vnd die andere Helfte der Zunft gehörig,
Wan aber ein Metzger Meister, oder
Knecht den Verkäufer des Viehes würckh-
155 lichen verlassen, und nicht mehr in den
Handel stehet, so soll als dan Einem
anderen, sich umb das feyle Vieh Zu be-
mühen erlaubt- und anbey auch nach
seinen gefallen ein mehreres als der
160 Vorige, so von dem Handel abgestanden,
etwa geben wollen, Zu biethen, ohn ver-
weigert seyn; Were es aber sach, daß
Ein Metzger Meister, oder Knecht,
nach würcklichen in dem Kauf, und
165 Handel begreifen, so soll Kein anderer
ihne abzutreiben, oder in den Kauf Zu
fallen macht haben, bey straff, wie erst-
gemelt.* |5r|

9.

- 170 *Zum Neüntzen Soll auch Kein Meister
oder gesell den anderen auf den Land
hindern, als zum Exempel, Wan Einer*

¹⁷ s(ub) v(oce).

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

- Viehe bestellet hatte, umb solches auf Zuhalten, vnd der ander solches höher
175 steigen, darumb Kaufen, und mehr darauf biethen wolte, damit es der Erstere desto höher annehmen mieste, derselbe soll Zur straff Einen gulden erlegen, so wie obg gemeldet Zu vertheilen
- 180 10.
Zum Zehenden, Dafern einer auf dem Land zu dem anderen bey vorseyendem Kauf Eines Stücks Viehes Kombt, und theil daran zuhaben begehrt, soll einer dem
185 anderen theil Zu geben schuldig seyn, dafern aber Einer daß nicht thun wolte, so Kan der andere Ein gebott machen lassen, vnd seine nothdurft vorbringen, ist es dan sache, daß man beyde theil
190 güthlich mit ein ander vergleichen Kann, so hat es dabey sein bewenden, wollen sie aber der güthe Keinen Platz geben, so stehet ihnen frey sie sach mit recht außzutragen.
- 195 11.
Zum Eilften, Dafern auf dem Landt, oder sonsten Presthaftes, oder aufstössiges Viehe gefunden werden solte, es seyen
200 Rinder, oder Schaafe, so soll der jenige so hiruon nachricht hat, schuldig seyn, dem Zunftmeister anzusagen, welcher als dan ein gebott machen, die Meister dauon wahrnen, und ihnen, ~~ihnen~~ daß sie daselbsten
205 nichts Kaufen bey straff Eines Reichthallers halb gnadigster Herrschaft, und halbe der Zunft, verbiethen sollen.
12. | 5v |
Zum Zwölfften. Dafern Einer dem anderen in der Schranen bey der Banckh in Verkaufung seines fleisches hinderlich wäre, so daß
210 Er dem anderen seine Kauf Leütthe Entführet, mit vermelden: gehet hieher, mein fleisch ist Besser, der soll Einem Halben gulden zur straff erlegen, wie
215 gemelt zu vertheillen. | 6r |

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

13.

Zum Dreyzehenden solle Kein Meister
einen Jungen annehmen, Er seye dan
Ehrlichen geschlechts, und Keines Schäfers
220 Sohn, auch solle derjenige Meister
der Jhn zu Lehrnen annihmbt, drey
Meister zum auf diengen biethen, und den
jungen Drey Jahr Lehrnen, dafern nun
der jung die Drey Jahr nicht außlehrnet,
225 und ohne Vrsach Kein meister weg gangen,
Soll ihne Kein Meister annehmen bey Drey
Gulden ohnnachlässiger straff, halb gnädigster
Herrschaft, und halb der Zunft.

14.

|6v|

230 Zum Vierzehenden, Soll Keinem Meister
erlaubt seyn, Einen Lehr jungen anZu-
nehmen, Er seye dan Zuuor Zwey jahr
Meister gewesen, und wan Er den Lehr
Jungen daß Handwerckh gelehret hat,
235 solle der Meister Zwey jahr warthen,
Ehe derselbe einen anderen Lehrnen darff.

15.

Zum Funffzehenden Soll Keinem
Meister erlaubt seyn, Einen Knecht
240 Zu dingen, welcher nicht Zünfftig gelehret,
Bey Verliehrung seines Handwerckhs.

16.

Zum Sechzehenden Solle Kein Metzger
meister, auf Zweyen Bäncken feyl haben,
245 oder auf Zwey Waagen auß wiegen,
bey straff Eines gulden, deßen die Helft
gnadigster Herrschaft, die übrige Zunft
Verfallen seyn.

17.

|7r|

250 Zum Siebenzehenden Dafern jemandt
Von der Zunft mit einem Metzger Schurtz
ohne daß derselbe umbgeschlagen in die
Zunft stube gehet, derselbe soll Ein halb
Viertel Wein zu erlegen schuldig seyn.

255

18.

Zum Achtzehenden, Soll Kein Judt
macht haben Einig Viehe selbst zu-

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

260 schlachten, sondern solches jedes mahlen
Bey dem Metzger schlachten, wie von
alters her jedes mahl gebräuchlich
gewesen, damit Kein betrug, in an-
scheidung des Krancken Viehes vorgehen
möge, und sollen die juden dasjenige
265 Fleisch so sie von dem geschechten behalten,
nicht theürer, als die Christen zahlen.

19.

Zum Neün Zehenden, Wan auf fastnacht
die aufsehung gehalten, und denen
270 Zünfftigen, darzu gebotten wirrd, und einer
oder der ander nicht erscheinen solte, soll
derselbe Zwey Pfunds Heller Zur straff
erlegen, dauon die Helfte gnädigster Herr-
schaft, und die andere Helfte der Zunft
Verfallen, es seye dan, daß Ein solcher
275 erhebliche uhrsachen seines außbleibens
Beybringe.

|7v|

20.

Zum Zwanzigsten Soll man bedacht
seyn, Eine ordentliche Banckh, sonderlich
280 in denen Stätten anzurichten, da dan alles
fleisch hingbracht, auf den wachen Marckh
biß Zwölff Vhr feyl gehabt, und in dem
hauß wehrender dießer Zeith nichts ver-
kauft werden, bey straff Eines reichsthalers
285 halb gnädigster Herrschaft, und halb der Zunft.

21.

Zum Ein, und Zwänzigsten Soll auch Kein
Meister des Hand werckhs, dem anderen seyn
gesind abspanen, es seye Knecht, jung, oder
290 Magd bey straff drey gulden, wie gemelt Zu
Vertheillen.

Nun Folget, wie sich daß gesinde
deß Metzger Handtwercks zu verhalten

|8r|

1.

295 Zum Ersten, solle Ein jeder Meister
sambt Seinem Knecht, und Lehr jungen
jährlich auf ostern diensttag auf der Zunft
stuben bey einem Pfund Heller straff,
halb gnädigster Herrschaft erscheinen,

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

300 *da alß dan ein jeder frembder
Knecht seinen Lehr brieff, und Ehrlichen
abscheid vorzuweisen, auch dreysig Kreützen
Zu erlegen schuldig ist.*

2.

305 *Zum andern: Ein jeder Fremder
Lehr Jung welcher daß Handwerckh
Zu Lehrnen willens, soll in die Zunft
Zehen gulden erlegen, dafern Er aber
eines Meisters Sohn ist, und bey seinen
310 Vattern nicht auß gelehret, so daß ihm ein
anderer Meister Lehrnen muß, soll Er in
die Zunft erlegen Viertzig acht Creützer.*

3.

315 *Zum Dritten Sollen die Metzger Knecht
und Lehr jungen, der zunft Kein Rind daß
den Krebs, oder den Wolff, oder sonsten
Vorhero ein Bein gebrochen, Kaufen, und
Metzlen, bey Verliehrung des Handwerckhs.*

|8v|

4.

320 *Zum Vierten: Soll Keiner Keinen Narren,
oder umbgänger Metzlen, so ihme solches
anders wissend, bey Verliehrung des Hand
werckhs.*

5.

325 *Zum Fünften dafern ohrschlechtige
Schaaf in Einem flecken, oder dorff
seynd, soll Keiner weder Meister, noch
Knecht, in diesem orth der gleichen Viehe
Kauffen, sonsten solle Er des Handwerckhs
330 Verfallen seyn, Er wer dan wieder
Ehrlich gemacht.*

6.

335 *Zum Sechsten Dafern Vieh in Einem Flecken,
Dorff, oder Weydang, stirbt, soll Kein
Meister, oder Knecht Einig Viehe daselbst
Kaufen, bey Verliehrung des Handwerckhs
Er werde dan wieder Ehrlich gemacht.*

|9r|

7.

340 *Zum Siebenden. Soll Keiner einiges
Kalb Kaufen, es seye dan Drey wochen*

1 Metzger-Zunftordnung von 1716

und Zwey tag alt, und Keiner Eine Kuhe
Kaufen Zu metzlen, Eß seye dan daß Kalb
Sechs wochen, und Zwey tag von der Kuhe
abgestossen, bey Verliehrung des Hand-
345 werckhs.

8.

Zum Achten Wan Ein Knecht Ein
Kalb, oder Rind, oder andre Viehe
Kauft, und daß theürer dem Meister
350 wolte verrechnen, als derselbe es
eingekauft hat, derselbe soll daß Hand-
werckh verfallen seyn.

9.

Zum Neüntzen: wo Einer seines Meisters
355 Nahmen verlaugnet, und einen andern
Vor seinen Meister außgiebt, derselbe
soll daß Handwerckh verfallen haben,
doch solle es vorhere Einer Ehrsamen
Zunft zu erkenen gegeben werden. |9v|

10.

Zum Zehenden, Soll Keiner Einige
Kälber, oder ander Viehe Kauffen, daß
einem andern zünfftigen Metzger
Verheißten ist, bey straff Eines Pfund
365 Hellers, zu vertheilen, wie obgemelt
ist;

11.

Zum Eylften soll Keiner den andren
im Kaufen, oder verkaufen, auf dem
370 Land hindern, bey straff Eines Pfund
Hellers, Zu vertheilen wie gemeld.

12.

Zum Zwölften Soll Kein Knecht
seinem Meister, daß gelt verspiellen,
375 Bey Verliehrung seines Lohns, und seines
Diensts, und daferne ihn sein Meister da-
rüber in Diensten behielt, soll der Meister
in der Zunft straff verfallen seyn. |10r|

13.

Zum Dreyzehenden soll Keiner
380 den anderen mit vergeblichen worthen,

als schelten, fluchen, und schwören begegnen
bey straff so gestalten sachen nach, bey
gnädigster herrschaft Zu ermessen,
385 oder respective bey der Zunft an Zu
setzen ist.

14.

Zum Vierzehenden soll Kein Knecht
Einem Meister s:v:¹⁸ Lügen heißen
390 Bey straff Eines Viertel Weins.

15.

Zum Funffzehenden: Waß nun End-
lich bey bemeltem handwerckh insgemein
an geld gefällt, es were von abgemeltem | 10v |
395 Hand werckh, oder anderer ursachen her
daß soll durch gewisse hierzue verordnete
Personen Eingenommen, ordentlich verrech-
net, und dauon Unßer antheil unserem
Zeitlichen gefäll Verweßern alhier deß
400 ober Ambts Heydelberg mit Einer attes-
tirten Verzeichnus, ohnfehlbahr geliefert,
daß übrige aber nit vnnützlich verthan,
sondern dem Hand werckh Zum besten ange-
wendet werden.

(Schlußformel)

405 Hierauf Befehlen Wir unserm
ober Ambt zu Heydelberg gnädigst,
daß Sie dieße Meister des Metzger
Handwerckhß bey dießer Zunft ord-
nung Schützen, und handhaben, vnd
410 dieselbe darwieder nit beschweren
Laßen solle, Worbey Wir unß
Jedoch vorbehalten, dieße ordnung
nach gelegenheit zu mindern, Zu mehrern | 11r |
ja gar abzuschaffen; urkundlich unßers
415 hievor getruckten Chur Pfältzlichen Regie-
rungs-Cantzeley Insiegels. Datum Hey-
delberg den Fünff, und Zwänzigsten
Aprilis Ein Taußend Siebenhundert
Sechtzehenden Jahrs.

[Siegel]

¹⁸ s(ub) v(oce).

2 Metzger-Zunftordnung von 1752, erlassen von Kurfürst Carl Theodor

2.1 Beschreibung

2.1.1 Erhaltungszustand:

Vollständig erhaltenes, repräsentativ gebundenes Ordnungsbuch mit gebrauchts-, alters- und lagerungsbedingten Schäden insbesondere an der Buchdecke (s. u. 2.1.2); konservierungsbedürftig.

2.1.2 Buchdecke:

Ca. 43 x 30 cm; aus Pappe; halbbändig bezogen mit purpurfarbenem Buntpapier mit Golddruckprägung in floralem Dekor; verriebene Reste der goldenen Einfärbung noch gut erkennbar; an den vier äußeren Ecken und am Buchrücken mit hellem pergamentfarbenem Papier bezogen, das sich vom purpurfarbenen Papier der Deckel kontrastreich absetzt. Beschädigungen am Vorderdeckel in Gestalt von Druckstellen, am Hinterdeckel von Papierschürfungen, an den Kanten stark bestoßen; der Buchrücken ist zur Gänze aufgegangen. An den Außenseiten der Buchdecke oben und unten jeweils ein Schlitz zur Aufnahme von textilen Verschlussbändern; von diesen hat sich an der Außenseite des Vorderdeckels oben das abgerissene Stück eines schwarzen Textilbandes, an der Innenseite des Hinterdeckels oben das abgerissene Stück eines hellen Textilbandes erhalten; letzteres ist zudem mit gesiegeltem Lack fixiert (**Abb. 7**).

2.1.3 Vorsatz:

Jeweils ein einfacher Vorsatz (nur Spiegel) aus regulärem Papierbogen (vgl. u. 2.1.6) an den Innenseiten von Vorder- und Hinterdeckel.

2.1.4 Buchkörper:

Bestehend aus einer einzigen Lage mit drei mittig gefalzten Papierbogen. Insgesamt zwölf Seiten, davon acht (S. 3-10) beschrieben.

2.1.5 Heftung:

Stichheftung, (augenscheinlich) auf die sieben Stiche der Siegelschnur (s. u. 2.1.7.3).

2.1.6 Papierbogen und Wasserzeichen:

Kanzleiformat (vorliegend ca. 36 x 42 cm); Vergé-Papier mit feinmaschiger Siebstruktur aus Ripp- und Kettdrähten. Zwei verschiedene Wasserzeichen aus einer Schöpf-form: Hauptwasserzeichen Lilie in bekröntem Wappenschild¹⁹, Gegenzeichen/Beizeichen „B“²⁰ (**Abb. 8 a u. b**).

¹⁹ Vgl. ähnlich

<https://www.wasserzeichen-online.de/wzis/struktur.php?klassi=103002003003002001001001>.

²⁰ Wie Anm. 5.

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

2.1.7 Beglaubigungszeichen:

2.1.7.1 Siegel:

a Großes Siegel: (**Abb. 9 a**) Ovaler (h. 4,5 cm / b. 4 cm) Prägiesiegelabdruck am Ende des Textes der Zunftordnung (**S. 10**). Vollständig erhalten mit rotem Siegellack, geprägtem Siegelstern aus Papier (h. 10,3 cm / b. 7,8 cm) und blau-weiß geflochtener Siegelschnur (s. u. 2.1.7.3). Das Siegelbild zeigt in zwei Wappen die Herrschaftsansprüche, in einem dritten Wappen die Initialen Carl Theodors, oben eingefasst vom Kurhut, unten von Ordenskreuz und den unteren Gliedern der Collane des Hubertusordens²¹; Siegelumschrift: *D(ei) G(ratia) C(arolus) Th(eodorus) C(omes) P(alatinus) R(heni) S(acri) R(omani) I(mperii) Archit(hesaurarius) & El(ector) B(?)(avariae) I(?)(uliae) C(liviae) &(?) M(?)(ontium) D(ux) // P(?)(rinceps) M(oersiae) March(io) in B(?)(ergen) op Zoom(am) C(omes) V(eldentiae) S(ponhemii) M(archiae) & R(avensburgae) D(ynasta) in R(avenstein)* (Lesung Verf.).²²

b Kleines Siegel: (**Abb. 9 b**) Insgesamt zwei runde (dm 2,4 cm) Prägiesiegelabdrücke auf den Kopfstegen der zweiten und dritten recto-Seite (Titulatur / Präambel / Anfang von Artikel 1. [S. 3]; Artikel 6.-8. [S. 5]) jeweils links der zugehörigen Handzeichen (s. u. 2.1.7.2). Das Siegel zeigt das kurfürstliche Wappen mit dem Pfälzer Löwen und den Wittelsbacher Rauten; Siegelumschrift: *Dreyssig Kreuzer // C(omes) P(alatinus) // N // 4* (Lesung Verf.). Zusammen mit den Namens Kürzeln dienten die kleinen Siegelabdrücke der Authentifizierung der gültigen Bogen und als Gebührenvermerk.

2.1.7.2 Handzeichen: Jeweils rechts neben die beiden kleineren Prägiesiegelabdrücke (s. o. 2.1.7.1 b) gesetzt Namens Kürzel (Lesung unklar: *grouoen?*) zum Abzeichnen der verbindlichen Fassung der Zunftordnung.

2.1.7.3 Siegelschnur: Blau-weiß geflochten; durch (augenscheinlich) sieben Einstichlöcher im inneren Mittelfalz aufgezogen, am äußeren Mittelfalz und auf der letzten Seite der Ordnung verknotet und mit dem Siegel fixiert.

2.1.7.4 Signatur: Auf der letzten Seite der des Ordnungstextes (**S. 10**) unten links (Lesung unklar).

2.1.8 Schreibstoffe:

Dunkelbraune deckende (**Titulatur**) sowie braune durchscheinende (**Zunftartikel**, **Handzeichen**, **Signatur**) Tinte.

2.1.9 Schriftarten: (**Abb. 10**)

2.1.9.1 Fraktur: **Titulatur** (S. 3 [= |1r|], Z. 1-9).

2.1.9.2 Kurrente: **Präambel** (S. 3 [= |1r|], Z. 10-14); **Zunftartikel** (S. 3-10 [= |1r|-|4v|], Z. 15-203).

2.1.9.3 Lateinische Schrift: Titulatur (S. 3 [= |1r|], Z. 6/7: *Marquis*).

2.1.10 Layout und Textgestaltung:

2.1.10.1 **Titulatur**: linksbündig, aufwendig verschnörkelte Versalie (Z. 1), Schnörkeldekor in den Freiflächen über den jeweiligen Zeilen.

²¹ Vgl. ähnlich Wieczorek 2013 251-252, Nr. B8.09a/b.

²² In Anlehnung an <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10726381?page=8,9>.

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

2.1.10.2 **Präambel** und **Zunftartikel**: linksbündig, breite Ränder links und oben.

2.1.10.3 Zunftartikel: Bezifferung mit zentriert vorangestellten überstrichenen arabischen Ordnungszahlen.²³

2.1.11 Sekundäre Randnotizen und Unterstreichungen:

Mit dunklerer Tinte auf den Bund- (Rectoseiten) und Außenstegen (Versoseiten) ausgeführt in Gestalt der abgekürzten, teils kombinierten Buchstaben *J., K., M.* – wohl für die Stichworte *M(eister) K(nechte) J(ungen)* – und von Anstreichzeichen (*x* bzw. *//*) und hinzugesetzten Ordnungszahlen (1.-9.).²⁴ Im Text gelegentliche Unterstreichungen.²⁵

Entstehungszeit: vermutlich vor 1862 (Auflösung der Zünfte).²⁶

2.2 Allgemeine Bemerkungen zum Dokument

2.2.1 Fertigungsschritte:

Das Erscheinungsbild des Buches und das Vorliegen unterschiedlicher Schrift- und Macharten (2.1.9 u. 2.1.10) legt eine arbeitsteilige und zeitlich versetzte Fertigung in den folgenden drei Schritten nahe:

2.2.1.1 Erstellung der Buchdecke (s. o. 2.1.2),

2.2.1.2 Ausfertigung der **Titulatur** (in Fraktur, s. o. 2.1.9.1),

2.2.1.3 Ausfertigung von **Präambel und Zunftartikeln** (in Kurrente, s. o. 2.1.9.2).

2.2.2 Aufbau und Inhalt:

Umrahmt von **Titulatur (Z. 1-9) und Präambel (Z. 10-14)** sowie der **Schlussformel (Z. 190-203)** umfasst die eigentliche **Zunftordnung** (Z. 15-189) insgesamt 15 Zunftartikel mit Vorschriften für die Meister, Knechte und Jungen:

Aufnahmebedingungen und -gebühren (Art. 1.); Bewährung der Gesellen (Art. 2.); Geschäftsregeln: Überbietschutz, Schutz vor Abwerbung (Art. 3.-4.); krankes Vieh: Kaufverbot, Anzeigepflicht, Schlachtverbot (Art. 5.-8.); Schonzeiten für Kälber/Kühe (Art. 8.); überteuerte Abrechnungen, Loyalitätsgebot (Art. 9.); Probezeit der Knechte (Art. 10.); Vertragsbindung Meister-Knechte (Art. 11.); Ausgehzeiten, Spielverbot für Knechte (Art. 12.); Probezeit/Lehrgeld/Verhaltensregeln der Jungen (Art. 13.); Ausschluss des Meisterwechsels (Art. 14.); Wahl der Zunftmeister, Einsatz korrekter Gewichtsmaße (Art. 15.-19.); Hinweis auf die Verordnung von 1731 zur *Abstellung der Handwercks-Mißbräuche* (Art. 20.)

2.2.3 Datierung / Ausstellungsort:

Der Erlass der vorliegenden Metzgerordnung datiert auf den **16. November 1752**.

²³ Wie Anm. 8.

²⁴ §1.: „*x M.*“; § 2.: „*x K.*“; § 3.: „*x M. K. J.*“; § 4.: „*x M. K. J. 2.*“; § 5.: „*M. K. J. 3.*“; § 6.: „*M.*“; § 7.: „*M. K. 5. x*“; § 8.: „*M. K. J. 6.*“; § 9.: „*x K. J. 7.*“; § 10.: „*M.*“; § 11.: „*x K. J. 8.*“; § 12.: „*x K. J. 9.*“; § 13.: „*x M. K. J.*“; § 14.: „*J.*“; § 16.: „*// M.*“; § 17.: „*x [M.? K.?]*“.

²⁵ § 6., Z. 60: „... wie auch der Waasen-Meister, sollen ...“; § 13., Z. 116 u. 119-120: „... vier Gulden ... wobey von dem jungen, wie bey dem auffdingen zu zahlen vier Gulden, ...“; § 15., Z. 134: „... Stattrath ...“.

²⁶ Zum Ende des Zunftwesens im Zuge der Einführung der Gewerbefreiheit s. Schmitt 2012 61.

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

Ausstellungsort war Mannheim, seit 1720 Residenzstadt der Kurpfalz.

2.2.4 Bezug zum Fundort:
(wie oben 1.2.4).

2.2.5 Lebens- / Regierungsdaten von Kurfürst Carl Theodor:
*10.2.1724- / 31.12.1742- +16.2.1799.

2.3. Transkription²⁷

(Titulatur)

Von GOTTeS Gna | 1r |
den Wir Carl Theodor
Pfaltzgraff bey Rhein des H: R: Reichs
ErtzschatzMeister- und Churfürst in
5 Bayeren zu Jüllich Cleve und
berg Hertzog Fürst Zu Mörß Mar
quis zu bergen Op Zoom Graff zu
Veldentz Sponheim der Marck und
Ravenspurg Herr zu Ravenstein.

(Präambel)

10 Fuegen hiemit zu wissen; demnach bey unß die sambtliche Meistere des
Metzger Handwerckhs der Statt Neckargemünd aus unserem Oberamt Heydelberg
unterthänigst angesucht, Wir gnädigst geruhen wolten, ihnen ihre erhaltene zunfft-
Ordnung, nach welcher sie sich in allen Vorfällenheiten zu richten, und zu verhalten
haben,
zu bestättigen, daß Wir ihnen darauff in gnaden willfahret; also und dergestalten:

(Zunftartikel)

15 1.
Welcher künfftighin bey dieser Metzger zunfft sich einlassen will, masßen dann
ein jeder thuen soll, welcher das Metzger Handwerck treiben, und darauff seine
Nahrung suchen will, der solle zuvorderist an dem orth, wo er wohnet, das Burgerrecht
gegen praestirung der Verordneter praestandorum erlangen, und hernach einen halb
20 vierzehnen tägen bey der zunfft, umb darinn auff- und angenommen zu werden, | |
geziemende ansuchung thuen, und wann es ein frembder und | 1v |
ohnbekannter, seinen Lehrbrieff der zunfft vorweisen, und solle alsdann eines
jttlichers Sohn, oder die eines Meisters Tochter oder Wittib heurathet, acht Gulden,
ein frembder aber Sechßzehnen Gulden zum Meister Geld erlegen, wobey denen
25 sambtlichen Mitmeisterin bey Sechs Reichßthalern Straff verboten wird,
deren jung angehenden Meistern mit einigem zechen oder zehren weithere
Vnkösten zu machen.

²⁷ Buchstaben- und zeichengeheure Wiedergabe des originalen Wortlauts, Arkenau unter
Mitarbeit von Wilhelmi.

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

2.

30 Soforth ein knecht, so das Metzger Handwerck zünfftig erlernet, wenigstens
drey Jahr, und darunter eines bey einem oder zwey Meistern dieser zunfft
gedienet haben, damit mann seines Verhaltens kundschaft bekomme, oder aber
vor jedes unterlassene Wander- und Muth-Jahr Sechs Gulden erlegen.

3.

35 Mit Einkaufung des Viehes auch sonsten im handel sollen sich meistere und knecht
gegen einander also verhalten, daß keiner durch den anderen gehindert werde,
als da einer Viehe, umb solches auffzubehalten bestellt hätte, ein anderer aber
hingegen mehr biethen, und solches steigen thäte, damit es der erstere desto theurer
bezahlen müste, solle der hierwieder handelnde zwey gulden Straff erlegen.

4.

40 Es soll auch derjenige, welcher etwa darzukäme, wann einer wegen eines
stück Viehe im kauff und handel wäre, dem anderen nicht in kauff fallen,
höher biethen, und den anderen damit abzutreiben suchen bey Straff drey gulden,
vielmehr wann sich dergleichen Casus eraignete, und der lezt hinzugekommene
theil an dem Viehe, warumb der handel ist, haben wolte, solle ihme der erstere
45 theil geben, umb allem Streitt und Theuerung vorzubiegen, wolte ihme
aber der erstere keinen theil geben, solle er es der zunfft zur Entscheidung
anzeigen, hingegen wann der zu erst dabey gewesene Meister oder knecht
den Verkäuffer würcklich verlassen, und nicht mehr im handel stehet, so ist einem
anderen wohl erlaubt, sich umb das feile Viehe zu bemühen, und ein mehreres
50 als der, so in dem handel abgestanden, etwa geben wollen, zu biethen.

5.

desgleichen kein Metzger oder knecht einig kranck, Preßhafft, unrein oder ||
ander Viehe, so mager und sonst nicht kauffmanns guth ist, es seyen ||
kuhe, hammel, Schaaf und dergleichen, wissentlich nicht kauffen sollen, |21|
55 umb zu schlachten bey straff fünfzig gulden, sonderlich sollen sie sich auch
an denen orthen, da der kobel oder sonstige ansteckende Seuche bey bemelter
fünfzig gulden Straff vom besuch solcher inficirter orthen enthalten.

6.

60 Hingegen ein jeder Meister, der davon Nachricht und Wissenschaft hat, wie
auch der Waasen-Meister, sollen es dem zunfftmeister anzuzeigen, und unter
dieser Straff es denen übrigen Metzger meistern umsagen, und bekandt
machen zu lassen schuldig seyn bey Straff Eines Reichsthalers

7.

65 Ob sich auch an Ochsen, Rinder, oder kühlen Perlen oder Meer Linsen, wie
es das Handwerck zu nennen pflaget, finden thäten, solle derjenige, deme
es zuerst fürkommet, alßbalden anzeigen, und dergleichen Viehe nicht
außhauen, und demjenigen, von deme dergleichen Viehe erkauffet, zum hinweg-
werffen, wieder zugestellet werden, wann auch einer wissentlich ein finnisches

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

70 s. v.²⁸ Schwein bey einer reinen Metzel unter das bluth oder Wurst vermenge,
oder das fleisch bey reinem verkauffen würde, oder auch dergleichen Viehe
gar unrein gewesen, solle solches der Obrigkeit zur bestraffung angezeigt
werden.

8.

75 Bey Einkaufung des Viehes ist denen knechten und jungen fleisig einzubinden,
daß keiner einig Viehe kauffe, das den krebs oder Wolff, oder grose feige
Wartzen habe, oder vorhero ein bein zerbrochen, desgleichen keinen narren
oder umbgänger, auch keine Schaaff in einem dorff oder weydgang, wo sie
ohrschlechtig seynd, Item ein kalb, es seye dann vier wochen alt, auch keine
80 kuhe, es seye dann das kalb Sechs wochen alt von derselben abgestossen, bey
straff nach Erkandtnus der zunfft, und wann einer dergleichen Viehe seinem
Meister nacher hauß bringet, solches doch in keine weeg soll dárfffen gemetzelt, noch
das fleisch verkaufft werden.

9.

|2v|

85 Wann auch ein knecht auff ein Viehe mehr schlagen, und es dem
Meister theurer, als es der knecht einkaufft, verrechnen würde, Item
wann ein knecht bey Einkaufung des Viehes auff dem Land seines Meisters
Nahmen verlaugnet, oder sonst betrüglich und vortheilhaftig handelt,
solle demselben sein lehrbrieff und abschied in so lange einbehalten werden,
bis er es mit dem Meister und Handwerck ausgemacht.

90

10.

Wann ein Meister einen frembden knecht annimbt, solle er nach vierzehnen
tügen Prob zeit lohn mit ihme machen, ohne dieses aber länger nicht in arbeit
behalten bey straff dreysig Creutzer, und so bald ein knecht in arbeit kommet,
solle er um seinen Nahmen und geburths Statt, anbey auch, wo er das
95 Handwerck erlernet, befraget werden, solches in das gesellen buch einge-
schrieben, und der knecht darauff vom zunfftmeister ermahnet werden,
gnädigster Herrschafft getreu, hold und gehorsamb, und denen ihme ver-
lesenden Articulen sich gemäß zu halten.

11.

100 Soll ein jeder knecht seine mit dem Meister accordirte zeit getreulich halten,
und ausser derselben ohne erhebliche Vrsachen nicht außstehen, bey Straff
dreysig Creutzer, und solle kein Meister einen solchen ohne Vrsach ausge-
tretenem Knecht einige Arbeit geben bey Straff Eines Reichßthalers,
hingegen solle auch der Meister dem knecht bey Straff zwey gulden
105 keine Vrsach zum austretten geben, noch unter der bedungener zeith
ohne Vrsach forthschicken.

12.

Jst auch keinem knecht erlaubt aus seines Meisters behausung Winters-

²⁸ s(ub) v(oce).

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

110 zeith länger als abends fünff Vhren, Sommers zeith aber bis Neun Vhren
aufzubleiben bey Straff dreysig Creutzer, er habe dann vom Meister Erlaubnus,
wie sich dann auch die knechte des spiellens, Cartens und würfflen gänzlich
enthalten sollen bey vorgemelter Straff.

13.

|3r|

115 Wann ein Meister einen jungen zur Lehr annimmt, da solle der Jung
nach vierzehnen Tagen prob zeith bey dem zu haltenden gebott auff ding geld
zahlen vier Gulden, worauff der Jung, wann er Lehr geld gibt, drey Jahr,
ohne Lehr geld aber vier Jahr in der Lehr zu stehen, und sich, wie es einem Jungen
gebühret, getreu und willig zu verhalten, und nach verflossener Lehr zeith
wieder loßgesprochen, und in das gesellen buch eingeschrieben werden, wobey
120 von dem Jungen, wie bey dem auffdingen zu zahlen vier Gulden, ein Meister
aber kann seinen Sohn gegen Entrichtung der halbscheid loß sprechen lassen
anbey aber bey obrigkeitlicher Straff keine weithere unkosten zu machen,
und wann demnechst einem Jungen sein Lehrbrief ausgefertigt wird, solle
ihm derselbe auff seine kosten gegeben werden, und der Zunft vor zu sieglen
125 zahlen Einen Reichsthaler.

14.

Solle kein Jung wehrender Lehrzeit ohne Vrsach aus der Lehr treten, und
solle kein Meister einen solchen ohne Vrsach ausgetretenen Jungen zur Lehr
annehmen, es seye dann der erstere Meister zufrieden bey Straff zwey gulden.

15.

130 Wann nun der Jahrtag |: welcher von obrigkeits wegen zu determiniren
ist |: gehalten wird, sollen in gegenwarth eines herrschafftlichen Deputirten
von denen sambtlichen Zunft genossen vier Meistere nemblich zwey alte
und zwey Jungen erwöhlet, und bey Statrath vorgeschlagen werden, worvon
135 dieser zwey, nemblich einen alten und einen Jungen zu erkiesen, und zu
Zunftmeistern anzuordnen, welchen das Zunft meisterey amt mit handtrew
anzu befehlen und zu bestättigen, bey welchem Jahrtag die abgehende zwey
Zunftmeistere ihre rechnung leisten, und denen neuen Zunftmeistern das geld,
und was der Zunft gehöret, liefern, auch was sie an Schulden außstehen, und
140 noch nicht eingetrieben hätten, dasselbe solle sie, wann sie ihrer fahrlässigkeit
halber selbst schuld daran seynd, aus ihrem beutel bezahlen, auch der seine

Rechnung

auff dem Jahr tag nicht ablegende Zunftmeister drey gulden Straff erlegen, bey
diesem Jahr tag auch ein jeder erscheinen, und das bey dieser Zunft gewöhnliche
Gebott- oder aufflaag-geld ohnweigerlich entrichten.

16.

|3v|

145 Solle der jüngste und letzte, so in diese Zunft angenommen worden, als ein
jüngster Meister Gebieth-knecht seyn, und so lang gebieth-knecht ver-
bleiben, bis ein anderer in die Zunft angenommen worden, doch so, daß er
an treibung seines Handtwercks, und darauff suchender Nahrung dardurch
150 nicht gehindert werde.

2 Metzger-Zunftordnung von 1752

17.

155 Nicht minder, wann unter der zeith einem Meister oder knecht zu
einer handwercks Versammlung angesagt würde, soll ein jeder eingeladener
zu bestimbter zeith sich einfinden bey Straff dreysig Creutzer, er habe dann
vom zunfftmeister Erlaubnus, welcher dann bey ohne dem vorseydenden
160 Handwercks Gebott etwas zu klagen- vor- und anzubringen hätte,
funffzehen Creutzer, wann aber einer expressè ein gebott oder Handwercks-
Versammlung begehren thäte, dreysig Creutzer zu zahlen, und ist dieses von
denen dieser zunfft genossenen zu verstehen, massen ein frembder jedes mahlen
160 noch so viel zu zahlen hat.

18.

165 Was bey denen Gebotten von denen anwesenden geschlossen worden, solle
denen abwesenden angenehm und gefällig seyn, mithin auch verschwiegen
bleiben, bey Straff dreysig Creutzer, jedoch, daß hierunter nichts, das dem
gemeinen Weesen zu schaden und beschwehr, oder dem Herrschafftlichen
165 Interesse zu Nachtheil gereicht, unternommen werde, worauff ins be-
sondere der zu dieser zunfft deputirte beambt oder bediente acht zu
halten.

19.

170 Was dann an Meister annahmbs- oder Wander- und Muth-Jahr
abkauffs- auch straff und sonstigen gelderen das Jahr hindurch ge-
fallen, davon solle die halbschied dem dortigen unserem Cameral-
gefäll Verweesern mit einer attestirter Verzeichnus zugestellt, und
gnädigster Herrschafft verrechnet, das der zunfft verbleibende antheil aber
175 zum gemeinsamen besten der zunfft angewendet, und keines
weegs durch zechen und zehren verschwendet werden.

|4r|

20.

180 Letzlichen was weithers in unserer Lands ordnung des fleisches und
sonsten wegen des Metzger Handwercks tit: 24. für Vorsehung ge-
schehen, absonderlich daß ein jeder sein recht gewicht und genge schwebende
Waag habe, darzu sie ihre Weiber, kinder und gesind recht und endlich
anweisen, ohne aufflegung der faust frey darwiegen, und dem käuffer
das gewicht und den betrag am geld ansagen sollen, deme so wohl als auch
was in der in öffentlichen truck anno 1731. ausgegangener Reichß- und unseren
185 special gnädigsten Verordnungen wegen abstellung der Handwercks-
Mißbräuchen enthalten, haben Eingangs bemelte sambtliche Metzger meistere
in allem bey schwerer Straff und Verantwortung genauest nachzukommen,
so zu eines jeden Wissenschaftt bey denen Jahr tägen öffentlich abgelesen werden
solle.

3 Zunftruhe

(Schlussformel)

- 190 *Solchemnach befehlen Wir unserem Oberambt Heidelberg, forth
Stattrath zu Neckargemünd hiemit gnädigst und ernstlichst, daß sie
die Metzgermeistere, die jetzo darinnen wohnhafft, oder forters hin-
kommen werden, bey dieser vorbeschriebenen von unß ihnen gnädigst
ertheilten Handwercks- ordnung kräfttigst schützen und hand-
195 haben, dargegen nicht beschweren, oder beschwehrt oder beeinträch-[tigt]
zu werden, gestatten, jedoch behalten Wir unß gnädigst vor, die-
selbe nach künfftiger zeit und gelegenheit, auch der Sachen beschaffen-
heit zu vermehren, oder zu vermindern, ja gantz oder zum
theil abzustellen.*
- 200 *Dessen allen zu Vrkund und mehrerer bekräftigung haben
Wir unser Churfürstliches Cantzley Decret hievortruckten
lasßen. So geschehen in unserer Haubt- und Residenz-Statt
Mannheim den 16ten Novembris 1752.*

|4v|

3 Zunftruhe

3.1 Beschreibung

3.1.1 Truhe:

Auf gequetschten Kugelfüßen ruhendes kastenartiges Möbelstück aus Holz mit profiliertem Gesims und Sockel. An Vorder- und Rückseite je zwei von profilierten Leisten gerahmte Kassetten; an den Nebenseiten je eine Kasette sowie umlegbare Eisenhandhaben; Abmessungen h x b x t (cm): 42 x 57 x 34. – Klappdeckel mit polsterartig aufgesetzter, aus Rahmenprofilen gestalteter Schatulle mit abschließbarem Schiebedeckel; darin ein verdeckt sperrendes größeres Schloss (s. u. Kastenschloss). – Sämtliche Schlösser, Schlüssel und Beschläge sind erhalten; darunter zwei ziselierete Eisenbandbeschläge an Deckel- und Truhentrückseite sowie das ziselierete Kastenschloss (s. o. größeres Schloss) samt dem Gegenstück zur Aufnahme des Riegels an der Truhenvorderseite. – Innenauskleidung aus purpurfarbenem Buntpapier mit goldfarbiger floral-ornamentaler Musterung. – An der linken Schmalseite ein Innenfach mit Klappdeckel (**Abb. 11 a u. b**).

3.1.2 Inhalt:

Im Hauptfach: zwei Zunftordnungs-Bücher (s. o. 1 u. 2).

Im Innenfach: Stempel mit Holzgriff und rundem Stempelfuß aus Metall mit erhabenen Buchstaben; Umschrift: ZUM LAMM; undatiert²⁹ (**Abb. 11 c u d**).

²⁹ Zur Geschichte des Gasthauses „Zum Lamm“ s. Bähr 2010, 16-19.

4 Bedeutung des Befundes

Der hier vorgestellte Befund repräsentiert ein in dieser Form nur mehr selten anzutreffendes Ensemble³⁰ bestehend aus der Zunfttruhe, dem angesichts ihres zeremoniellen Symbolgehalts bedeutsamsten Gegenstand im Leben der Zünfte, und den in ihr verwahrten Zunftordnungen von 1716 und 1752.³¹ Damit stellt er eine wertvolle Bereicherung des Repertoriums von Ordnungsbüchern und unserer Quellenkenntnis zu Ordnungstexten, zumal der Metzgerzünfte, auf kurpfälzischem Territorium der ersten Hälfte und Mitte des 18. Jh. dar.³² Als Nebenertrag führte seine Erschließung insbesondere auch dazu, dass im Dokument von 1716 nunmehr der Missing Link zur bereits seit längerem bekannten, aber bislang isoliert rezipierten frühesten Neckargemünder Zunftordnung von 1706 (GLA) greifbar ist.

Ein auf das Jahr 1717 (terminus a quo) datiertes und im Museum der Stadt Neckargemünd verwahrtes Petschaft der Neckargemünder Metzgerzunft entstammt zwar nicht nachweislich diesem Befund, ist inhaltlich jedoch mit diesem in engem Zusammenhang zu sehen (**Abb. 12 a-c**).

Obwohl die Fundstelle einen Ort jahrhundertelanger Kontinuität des dort ausgeübten Metzgereihandwerks markiert,³³ bleiben die genauen Umstände, unter denen beide Zunftordnungen samt Truhe hierher gelangt sind, noch zu erforschen.³⁴

³⁰ Von Metzgerzünften der Umgebung – zumal explizit von den nicht unweit angesiedelten Eberbacher Metzgern – scheint Vergleichbares jedenfalls nicht erhalten zu sein; vgl. Schmitt 2010, 44.

³¹ Die geringfügig größer ausfallenden Abmessungen der jüngeren Zunftordnung (**s. o. 2**) stellen kein zwingendes Argument gegen ihre ursprüngliche Verwahrung in der hier vorgestellten Zunfttruhe dar. Zu den historischen Quellen und materiellen Hinterlassenschaften der Zünfte s. Kluge 2009 bes. 19-22, zur Bedeutung der Zunftlade s. ebd. bes. 345-347, ferner Schmitt 2012 bes. 58-59, zum Zunftwesen s. detailliert Kluge 2009 und summarisch Schmitt 2011.

³² Zu den insgesamt recht überschaubaren zeitgenössischen Belegen s. LeoBW (<https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/amtzbucher/zunftbucher#X07>). Noch ohne Erwähnung bei Zimmermann 1937 135. Für die demgegenüber außergewöhnlich umfängliche Aufarbeitung der Eberbacher Zünfte s. die Beiträge von Schmitt: 2007 (Eberbacher Reifschneider), 2009 (diverse Zünfte), 2010 (diverse Zünfte, darunter die Metzgerzunft), 2011 (große Bauzunft); für die Kirchheimer Zent (Oberamt Heidelberg) s. Maier 1906 (Schneiderzunft); für Baden-Baden / Mittelbaden s. Fuß 1969 (Seilerzunft).

³³ Bähr 2010 16-19. – Die neben dem Gasthaus „Zum Lamm“ angesiedelte Metzgerei (zuletzt „Metzgerei Rösch“) wurde erst im Sommer 2020 altersbedingt aufgegeben.

³⁴ Dass der Meckesheimer Fundort demnach etwa dem Wohnort des letzten amtierenden Zunftvorstehers der Metzger entsprochen haben könnte, ist eine nicht grundsätzlich von der Hand zu weisende, gleichwohl aber noch zu prüfende Option.

Literatur

- Bähr 2010 A. P. Bähr, 300 Jahre Gasthäuser und Wirtschaften in Meckesheim von 1709-2009, in: Gemeinde Meckesheim (Hrsg.), Schriftenreihe zur Meckesheimer Ortsgeschichte 1 (Meckesheim-Mönchzell, 2. Aufl. 2010).
- Fuß 1969 M. Fuß, Die Seilerzunft in Mittelbaden, in: Badische Heimat 49, 1969, 68-83.
- Kluge 2009 A. Kluge, Die Zünfte (Stuttgart 2009).
- Maier 1906 F. Maier, Die Zunftordnung der Schneider in der Kirchheimer Cent vom Jahre 1705, in: Mannheimer Geschichtsblätter 7, 1906 (October), 192-197.
- Schmitt 2007 B. Schmitt, Die Eberbacher Reifschneider – ein Beitrag zu ihrer Zunftgeschichte, in: Eberbacher Geschichtsblätter 2007, 94-116.
- Schmitt 2009 B. Schmitt, Zünfte der Eberbacher Handwerker (Teil 1), in: Eberbacher Geschichtsblätter 2009, 51-68.
- Schmitt 2010 B. Schmitt, Zünfte der Eberbacher Handwerker (Teil 2), in: Eberbacher Geschichtsblätter 2010, 35-62.
- Schmitt 2011 B. Schmitt, Zünfte der Eberbacher Handwerker (Teil 3), in: Eberbacher Geschichtsblätter 2011, 38-68.
- Schmitt 2012 B. Schmitt, Zünfte der Eberbacher Handwerker (Teil 4), in: Eberbacher Geschichtsblätter 2012, 38-68.
- Wieczorek 2013 A. Wieczorek u. a. (Hrsg.), Die Wittelsbacher am Rhein. Die Kurpfalz und Europa, Begleitband zur 2. Ausstellung der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen (Regensburg 2013).
- Wüst 1998 G. Wüst, Tausend Jahre Neckargemünd 988-1988. Beiträge zur Geschichte einer Neckartalgemeinde (Neckargemünd 1988).
- Zimmermann 1937 F. Zimmermann, Ortsgeschichte des Kraichgaurdorfes Meckesheim im Elsenzthal (Meckesheim 1937).

Abbildungsnachweis

- Abb. 1 a u. b, Abb. 2 a u. b, Abb. 3, Abb. 4 a u. b, Abb. 5 a, Abb. 6 a, Abb. 7, Abb. 8 a u. b, Abb. 9 a u. b, Abb. 10, Abb. 11 a-d: Francisca Feraudi-Gruénais.
Abb. 5 b, Abb. 6 b: GLA.
Abb. 12 a-c: Neckargemünd Museum im Alten Rathaus.

Nachwort und Dank

Zwei kürzlich in Meckesheim neu aufgefundene Ordnungen der Metzgerzunft von 1716 und 1752 liegen jetzt in Erstedition, fotografisch dokumentiert und in ihren Gesamtbefund eingebettet vor. Sie stehen somit – insbesondere auch in Verbindung mit der auf diesem Wege eigens gewürdigten Zunftordnung von 1706 (im GLA) – der weiteren buchwissenschaftlichen wie historischen Erforschung und Auswertung zur Verfügung.

Ihr Erhaltungszustand erfordert grundlegende konservatorische Maßnahmen, um dieses nach rund drei Jahrhunderten bemerkenswert gut auf uns gekommenen Fundensemble vor dem fortschreitenden Verfall zu bewahren. Die Eigentümer stehen dem Ausloten sachdienlicher Lösungen aufgeschlossen gegenüber.

Der Dank der Verfasserin gilt in erster Linie diesen für ihre Bereitschaft, die Dokumente für die wissenschaftlichen Erschließung freizugeben. Sodann für vielfältige Hilfestellungen und Kooperationen den Damen und Herren E. K. Arkenau M. A., Dr. B. Gräf, Dr. M. Graff, Dr. N. Kramer und Prof. Dr. T. Wilhelmi (sämtlich Universität Heidelberg bzw. Heidelberger Akademie der Wissenschaften), Dr. M. Effinger und Dr. K. Zimmermann (beide Universitätsbibliothek Heidelberg), Dr. R. Brüning (Generallandesarchiv Karlsruhe), D. Meyer zu Schwabedissen und V. Schmitt (Museum und Archiv der Stadt Neckargemünd) sowie G. Kreß (Archäologische Denkmalpflege Baden-Württemberg).



Abb. 1 a:

[Meckesheim 1716](#)

Wasserzeichen Form 1 Lilienmotiv mit Beizeichen

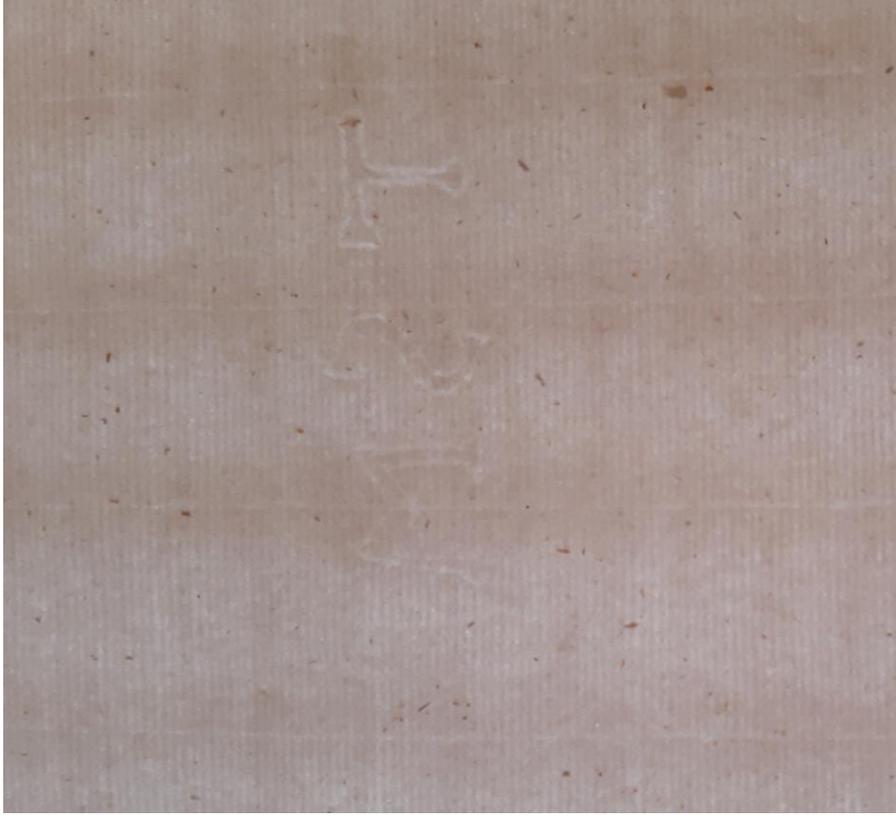


Abb. 1 b:

[Meckesheim 1716](#)

Wasserzeichen Form 2 Gegenzeichen TSM (links), Hauptwasserzeichen Wappenschild / Krone / zwei Löwen



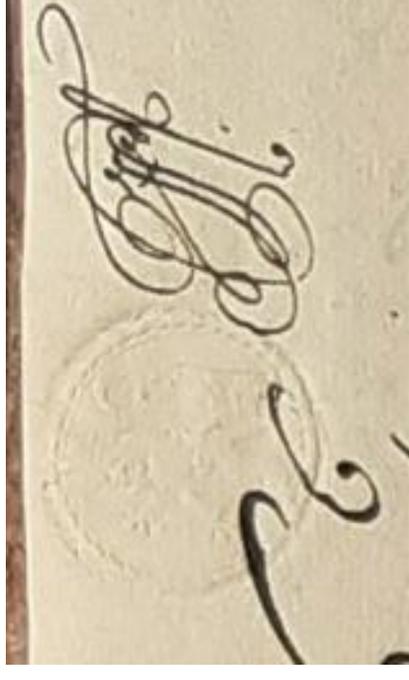


Abb. 2 a
[Meckesheim 1716](#)
Prägiesiegelabdruck (Pfälzer Löwe) und Handzeichen

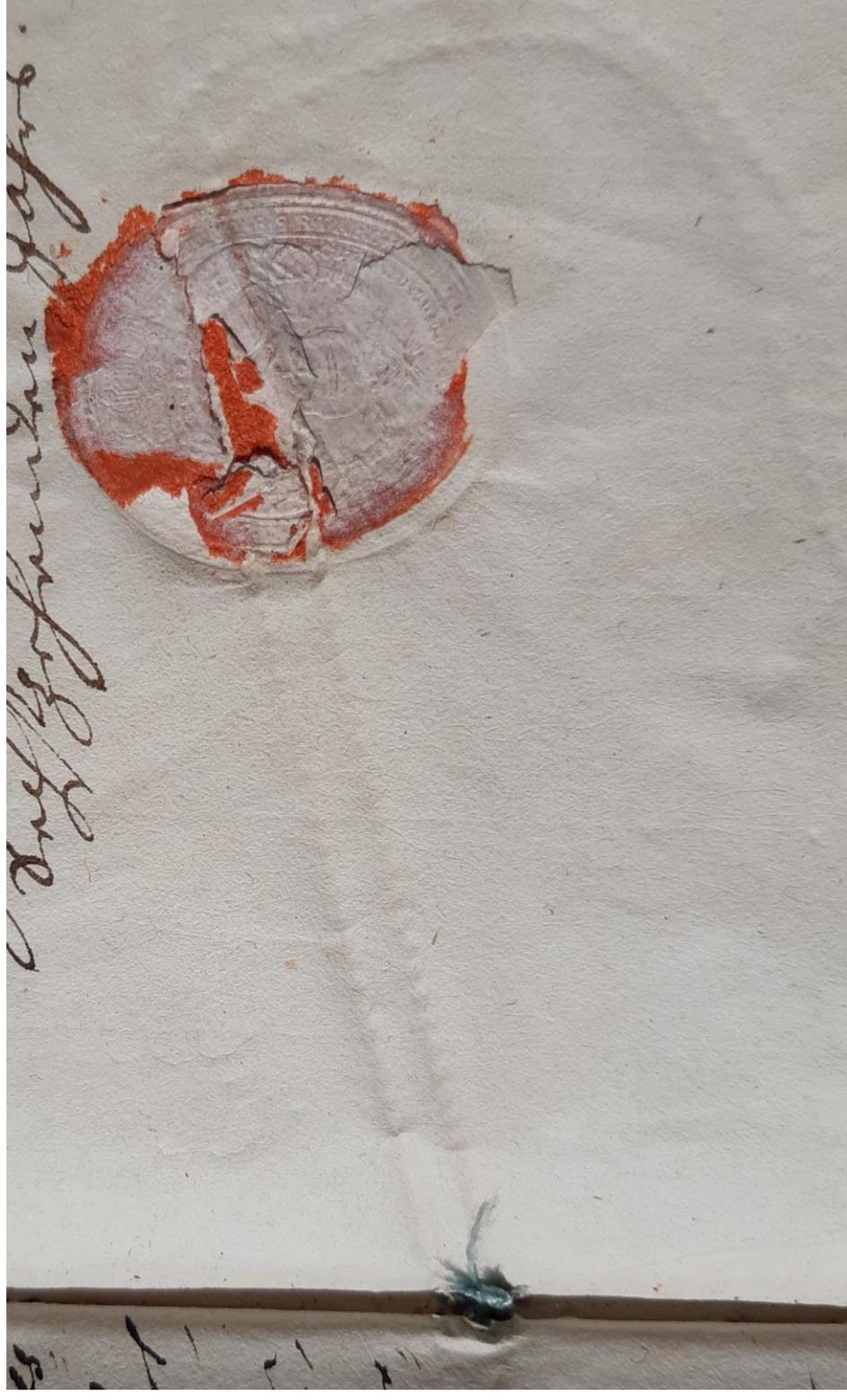
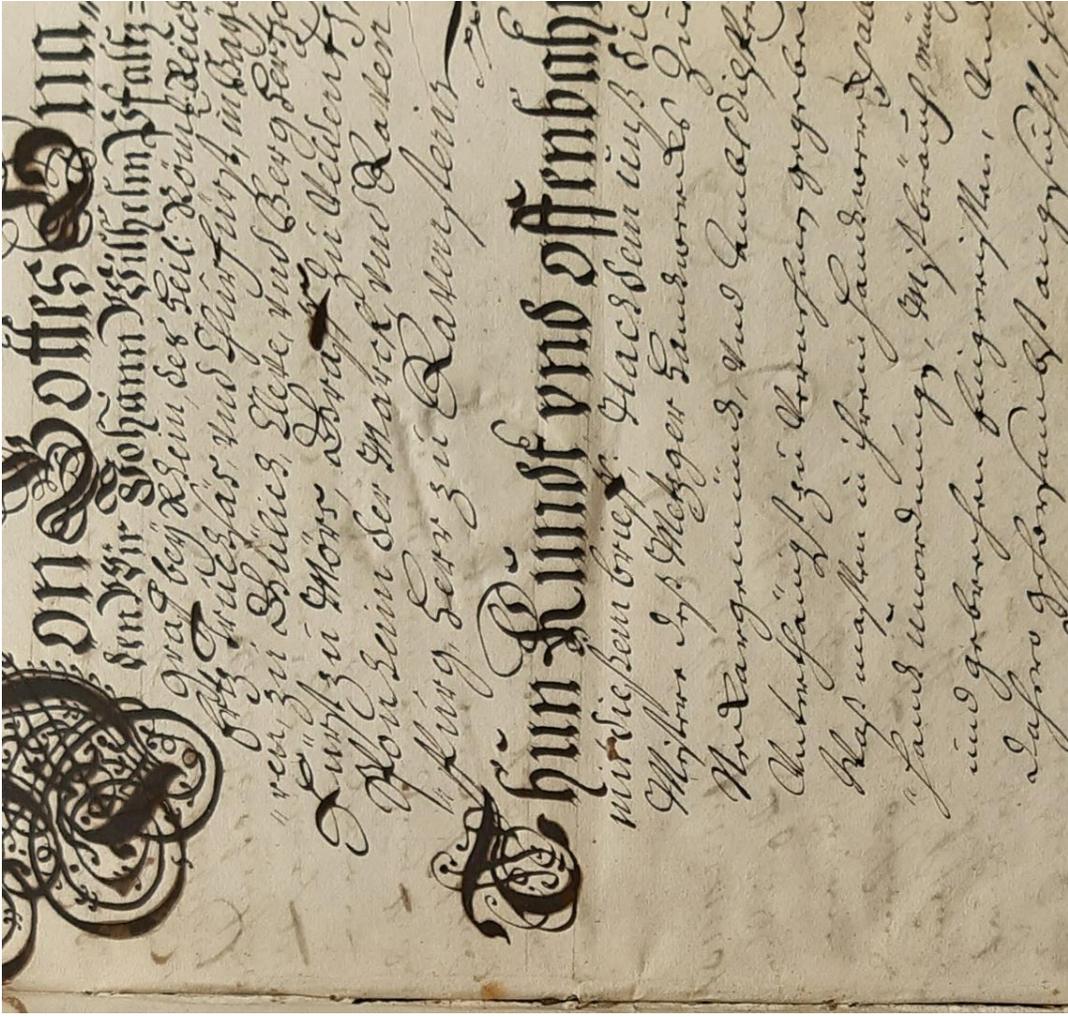


Abb. 2 b
[Meckesheim 1716](#)
Prägiesiegelabdruck (kurfürstliches Wappen) mit
Siegellack, Oblate und Siegelschnur



Fraktur

Kanzlei

Kurrente

Latein



Abb. 3

[Meckesheim 1716](#)

Schriftarten Fraktur / Kanzlei / Kurrente / Latein am Beispiel der Seiten | [1r](#) | (links) und | [11r](#) | (rechts)

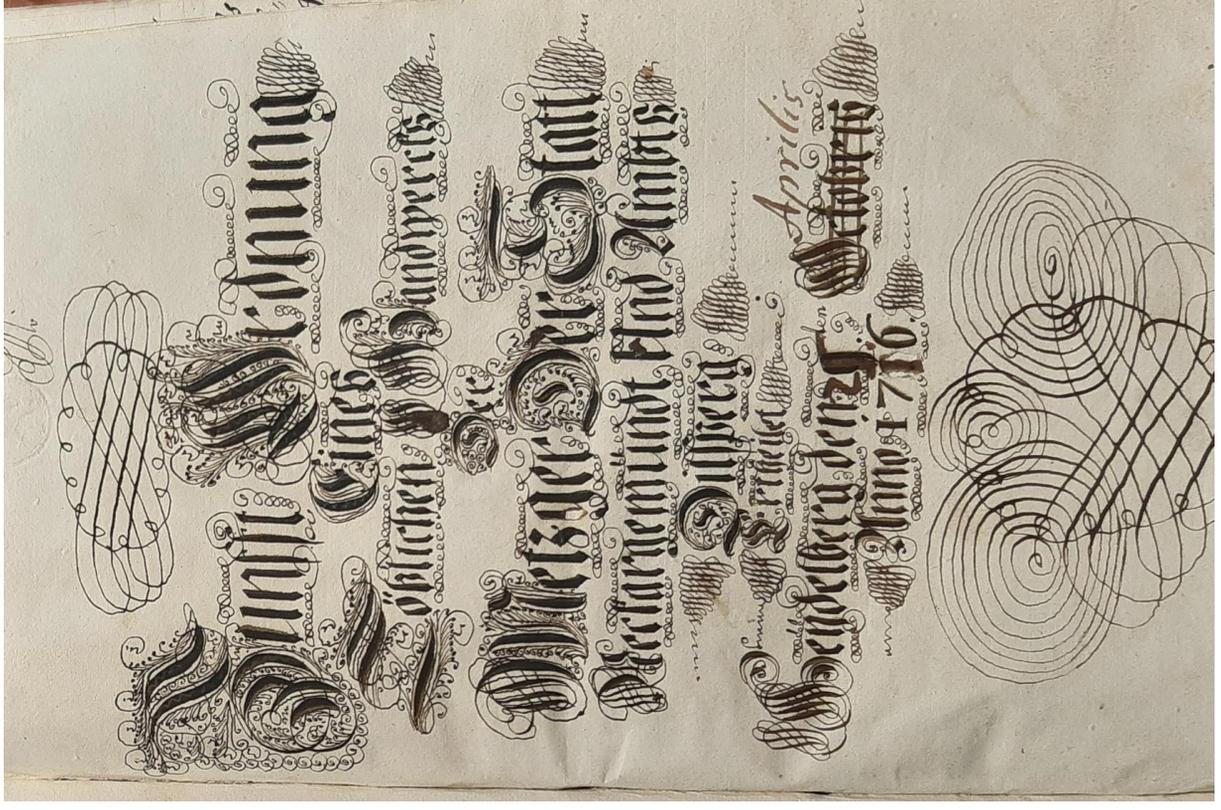


Abb. 5 a
 Titelblatt (ursprünglich von 1706) der [Ordnung Meckesheim von 1716](#)

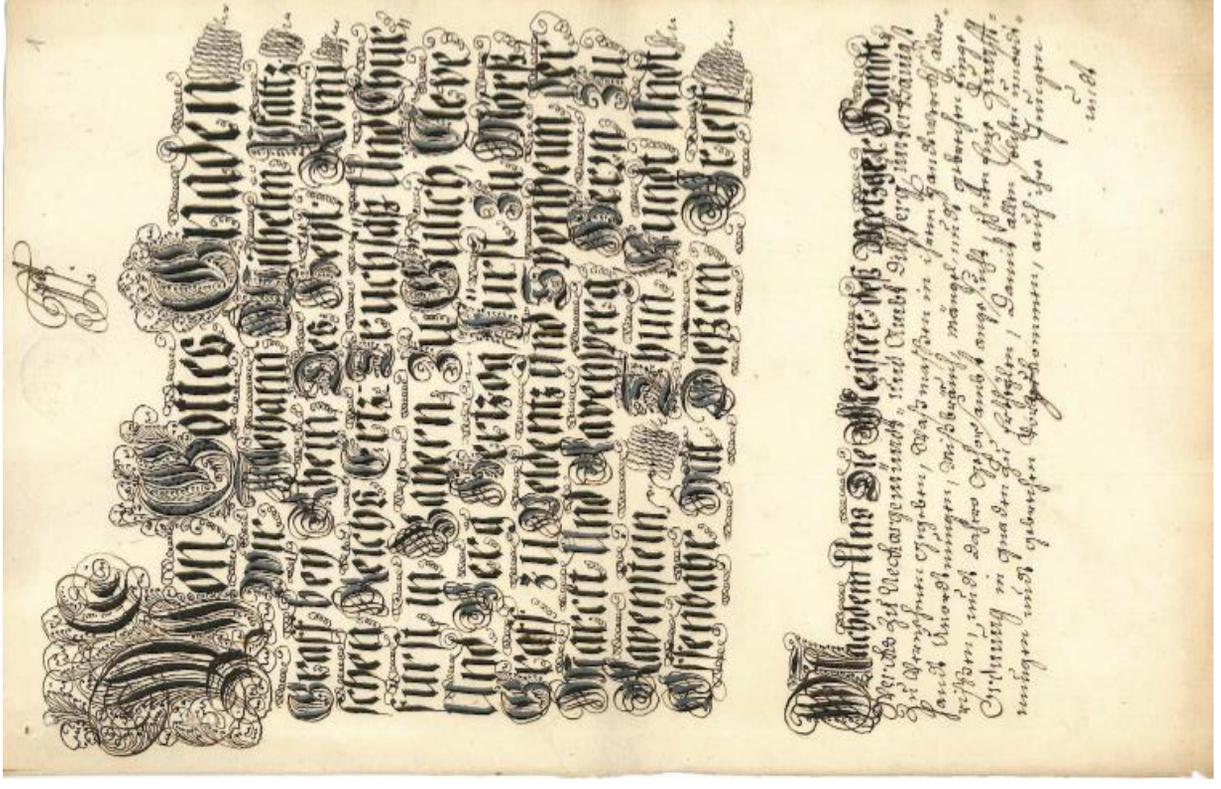


Abb. 5 b
 Titulatur / Prämbel der [Ordnung GLA von 1706](#). Schnörkeldekor und Gestaltung der Versalien ähneln deutlich derjenigen des Titelblatts (Abb. 5 a)



Abb. 7

[Meckesheim 1752](#)

[Innenseite des Hinterdeckels mit siegellackfixiertem Verschlussband](#)



Abb. 8 a

[Meckesheim 1752](#)

Zwei Wasserzeichen aus einer Schöpfform: Gegenzeichen/Beizeichen „B“ (Abb. 8 a), Hauptwasserzeichen Lilie in bekröntem Wappenschild (Abb. 8 b)



Abb. 8 b



Abb. 9 a

[Meckesheim 1752](#)

Präsesiegelabdruck (mit kurfürstlichem Wappen und Siegelumschrift) mit Siegellack, Oblate und Siegelschnur ([|4v|](#))



Abb. 9 b

[Meckesheim 1752](#)

Präsesiegelabdruck (mit kurfürstlichem Wappen und Siegelumschrift) und Handzeichen ([|1r|](#))



Abb. 11 a



Abb. 11 b



Abb. 11 c



Abb. 11 d

Abb. 11
 Zunfttruhe: a Außenansicht mit Kugelfüßen, Klappdeckel mit aufgesetzter Schatulle und
 profilgerahmten Kassetten. – b Innenansicht mit papierner Auskleidung, Haupt- und
 Nebenfach, Beschlügen und Kastenschloß. – c Schiebebedeckel der Schatulle und Metallstempel. –
 d Stempelfuß mit Stempeltex *ZUM LAMM*



Abb. 12 a



Abb. 12 b



Abb. 12 c

Abb. 12 a-c
Petschaft der Neckargemünder Metzgerzunft (Neckargemünd Museum im Alten Rathaus)
Umschrift: *Insigel der Stat Neckirgemint u(nd) Ambt Diszberg Metzger Z(unft)*